



**BAUTECHNISCHE NACHWEISE –
NACHWEISERSTELLUNG UND PRÜFUNG**

Merkblatt 2 – BayBO 2018

Stand 07/2019

Gebäude/ baul. Anlage	Nachweisberechtigter (Art. 62 Abs. 2, Art. 62a Abs. 1, Art. 62b Abs. 1 BayBO)	Prüfung (Art. 62a Abs. 2, Art. 62b Abs. 2 BayBO)	Baubeginnsanzeige (Art. 68 Abs. 5 bis 7 BayBO)	Überwachung Bauausführung (Art. 77 Abs. 2 und 3 BayBO)	Nutzungsanzeige (Art. 78 Abs. 2 BayBO)
Standsicherheitsnachweis					
GK 1–3	<p>Qualifizierter Tragwerksplaner:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau (Art. 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG) oder des Bauingenieurwesens mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Tragwerksplanung mit Eintrag in die Liste der Nachweisberechtigten für Standsicherheit gem. Art. 62 Abs. 3 i.V.m. 62a Abs. 1 Nr. 1 der jeweiligen Kammern 2. Bautechniker oder Handwerksmeister mit Bauvorlageberechtigung, 3 Jahre zusammenhängender Berufserfahrung und Zusatzqualifikation 3. Absolventen Studiengang Holzbau und Ausbau mit Bauvorlageberechtigung bei bestimmten Bauvorhaben in Holzbauweise 	<p>Prüfsachverständiger (Bescheinigung), wenn nach Kriterienkatalog erforderlich Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wohngebäude der GK 1+2 - nicht oder nur zum vorübergehenden Aufenthalt einzelner Personen bestimmte oberirdische eingeschossige Gebäude mit freien Stützweiten von max. 12 m und max. 1600 m² Fläche - Typenprüfung 	<p>Bestätigung der Prüffreiheit nach Kriterienkatalog oder Bescheinigung des Prüfsachverständigen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - bei Prüfpflicht: Prüfsachverständiger - bei nicht oder nur zum vorübergehenden Aufenthalt einzelner Personen bestimmten oberirdischen eingeschossigen Gebäuden im Sinn des Art. 62a Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 durch Ersteller des Standsicherheitsnachweises nach Art. 62a Abs. 1 - benennt Bauherr der Bauaufsichtsbehörde anderen Tragwerksplaner i.S.d. Art. 62a Abs. 1, ist diese verantwortlich 	<p>bei Prüfpflicht: Bescheinigung des Prüfsachverständigen über ordnungsgemäße Bauausführung</p>
GK 4+5	Bauvorlageberechtigter, Tragwerksplaner	Prüfsachverständiger (Bescheinigung)	Bescheinigung des Prüfsachverständigen	Prüfsachverständiger	Bescheinigung des Prüfsachverständigen über ordnungsgemäße Bauausführung

Gebäude/ baul. Anlage	Nachweisberechtigter (Art. 62 Abs. 2, Art. 62a Abs. 1, Art. 62b Abs. 1 BayBO)	Prüfung (Art. 62a Abs. 2, Art. 62b Abs. 2 BayBO)	Baubeginnsanzeige (Art. 68 Abs. 5 bis 7 BayBO)	Überwachung Bauausführung (Art. 77 Abs. 2 und 3 BayBO)	Nutzungsanzeige (Art. 78 Abs. 2 BayBO)
Sonderbau	siehe Gebäudeklassen	<ul style="list-style-type: none"> - Bauaufsicht/Prüfingenieur/Prüfamt - bei GK 1–3, wenn nach Kriterienkatalog erforderlich - bei GK 4+5 immer 		Bauaufsicht/Prüfingenieur/Prüfamt (je nachdem, wer geprüft hat)	
Sonstige baul. Anlagen, die kein Gebäude sind (sofern kein Sonderbau)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Architekt oder Bauingenieur mit Eintrag in Kammerliste der Nachweisberechtigten für Standsicherheit gem. Art. 62a Abs. 1 Nr. 1 2. Bautechniker oder Handwerksmeister mit Bauvorlageberichtigung und Zusatzqualifikation 3. Absolventen Studiengang Holzbau und Ausbau mit Bauvorlageberichtigung bei bestimmten Bauvorhaben in Holzbauweise 	Prüfsachverständiger (Bescheinigung), wenn nach Kriterienkatalog erforderlich und über 10 m hoch	Bestätigung der Prüffreiheit nach Kriterienkatalog oder Bescheinigung des Prüfsachverständigen	bei Prüfpflicht: Prüfsachverständiger	bei Prüfpflicht: Bescheinigung des Prüfsachverständigen über ordnungsgemäße Bauausführung
Brandschutznachweis					
GK 1–3, kein Gebäude	<ul style="list-style-type: none"> - Bauvorlageberechtigter - Zur Bescheinigung von Brandschutznachweisen befugte Person - Von Person, die nach Abschluss einer Ausbildung von mindestens zwei Jahren auf dem Gebiet der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Gebäuden oder deren Prüfung praktisch tätig gewesen sind und die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes nachgewiesen haben. <ol style="list-style-type: none"> a) Als Angehöriger eines Studiengangs d Fachrichtung Architektur Hochbau (Art. 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG), Bauingenieurwesen oder eines Studiengangs mit Schwerpunkt Brandschutz, der ein Studium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen hat, oder b) als Absolvent einer Ausbildung für Ämter mit Einstieg in der dritten und vierten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst. 				

Gebäude/ baul. Anlage	Nachweisberechtigter (Art. 62 Abs. 2, Art. 62a Abs. 1, Art. 62b Abs. 1 BayBO)	Prüfung (Art. 62a Abs. 2, Art. 62b Abs. 2 BayBO)	Baubeginnsanzeige (Art. 68 Abs. 5 bis 7 BayBO)	Überwachung Bauausführung (Art. 77 Abs. 2 und 3 BayBO)	Nutzungsanzeige (Art. 78 Abs. 2 BayBO)
GK 4	siehe zuvor			Bestätigung des Nachweiserstellers oder eines anderen Nachweisberechtigten über mit Brandschutznachweis übereinstimmende Bauausführung (Art. 77 Abs. 2 Satz 2)	Bestätigung des Nachweiserstellers oder eines anderen Nachweisberechtigten über mit Brandschutznachweis übereinstimmende Bauausführung
GK 5, Sonderbau, Mittel- und Großgaragen	siehe zuvor	- Prüfung durch Bauaufsicht oder - Bescheinigung durch Prüfsachverständiger für Brandschutz nach Wahl des Bauherrn	Bescheinigung des Prüfsachverständigen (sofern nicht Prüfung durch Bauaufsicht)	Bauaufsicht oder Prüfsachverständiger	Bescheinigung des Prüfsachverständigen über ordnungsgemäße Bauausführung (sofern nicht Prüfung durch Bauaufsicht)
Schall- und Erschütterungsschutz					
GK 1–5, Sonderbau	Bauvorlageberechtigter, Sachverständiger oder Bauphysikplaner		Vorliegen auf Baustelle		
Beurteilung durch qualifizierten Tragwerksplaner / Standsicherheitsnachweis bei Beseitigung von Gebäuden (Art. 57 Abs. 5 Satz 3 BayBO)					
nicht freistehende Gebäude (wenn nicht an verfahrensfreie Gebäude angebaut, vgl. Art. 57 Abs. 5 Satz 4 BayBO)	Qualifizierter Tragwerksplaner: 1. Architekt oder Bauingenieur mit Eintrag in Kammerliste der Nachweisberechtigten für Standsicherheit gem. Art. 62a Abs. 1 Nr. 1 2. Bautechniker oder Handwerksmeister mit Bauvorlageberichtigung und Zusatzqualifikation 3. Absolventen Studiengang Holzbau und Ausbau mit Bauvorlageberichtigung bei bestimmten Bauvorhaben in Holzbauweise		Beseitigungsanzeige mindestens einen Monat vor Beseitigungsbeginn (Art. 57 Abs. 5 Satz 2) Baubeginnsanzeige mindestens eine Woche vor Beseitigungsbeginn (Art. 68 Abs. 7)	vom nachweisberechtigten Tragwerksplaner, je nach Ergebnis der Beurteilung oder des Standsicherheitsnachweises (Art. 57 Abs. 5 Satz 3) (siehe Formular Beseitigungsanzeige)	

Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die Baugenehmigung dem Bauherrn zugegangen ist und die Bescheinigungen der Prüfsachverständigen sowie die Baubeginnsanzeige der Bauaufsichtsbehörde vorliegen (Art. 68 Abs. 5 BayBO). Zudem muss vor Baubeginn die Grundfläche abgesteckt und die Höhenlage festgelegt sein (Art. 68 Abs. 6 BayBO).

Von Baubeginn an müssen an der Baustelle vorliegen:

- **Baugenehmigungen**
- **Bauvorlagen**
- **Bautechnische Nachweise gemäß Art. 62 BayBO**
- **Bescheinigungen von Prüfsachverständigen**

Hinweis: Bautechnische Nachweise sind immer auch vom Entwurfsverfasser zu unterschreiben, auch wenn dieser nicht selbst der Nachweisersteller sein sollte.

Gemäß Art. 64 Abs. 4 Satz 1 BayBO haben der Bauherr und der Entwurfsverfasser den Bauantrag und die Bauvorlagen zu unterschreiben.

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 BauVorlV sind Bauvorlagen die einzureichenden Unterlagen, die für die Beurteilung des Bauvorhabens und die Bearbeitung des Bauantrags, für die Anzeige der beabsichtigten Beseitigung oder für die Genehmigungsfreistellung erforderlich sind.

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 BauVorlV gelten bautechnische Nachweise auch dann als Bauvorlagen im Sinn dieser Verordnung, wenn sie der Bauaufsichtsbehörde nicht vorzulegen sind. Die in der tabellarischen Übersicht genannten Nachweise stellen gemäß Art. 62 Abs. 1 Satz 1 BayBO einen bautechnischen Nachweis dar.

Bauherr und Entwurfsverfasser bestätigen mit ihrer Unterschrift die Verantwortlichkeit gegenüber der Bauaufsichtsbehörde.

Der Entwurfsverfasser erklärt dadurch nicht nur, dass seine Pläne von ihm gefertigt sind, sondern auch, dass er die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen übernimmt.

Auch die bautechnischen Nachweise sind nicht nur von dem jeweiligen Ersteller, sondern auch zwingend immer vom Entwurfsverfasser mit zu unterzeichnen.

Der Entwurfsverfasser ist zwar nicht für die Inhalte dieser Nachweise verantwortlich, wenn er sie nicht selbst aufgestellt hat, er bleibt jedoch dafür verantwortlich, dass die Unterlagen des Nachweiserstellers auf der Grundlage der von ihm gefertigten Planung erstellt wurden. Er bestätigt mit der Unterschrift, dass die Angaben der bautechnischen Nachweise in seine Eingabepläne eingearbeitet wurden.

Fehlen Unterschriften, kann die Bauaufsichtsbehörde die Unterlagen zur Behebung des Mangels zurückgeben. Ohne die Unterschriften ist der Bauantrag nicht wirksam und die Bauvorlagen sind mangelhaft. Der Bauherr kann sich bei der Unterschrift vertreten lassen. Der Entwurfsverfasser selbst muss jedoch eigenhändig unterschreiben.